

99063057261002

Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen zur Feuerbestattung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/services/99063057261002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063057261002
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen zur Feuerbestattung
Leistungsbezeichnung II	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Anlagen zur Feuerbestattung vorlegen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Emissionsgrenzwerte, Messstelle, Krematorium, Dioxine, Furane, Jahresbericht, Immission, Emissionsbericht, Luftschadstoffe,

Modul	Sachverhalt
	Rauchgasreinigungsanlagen, Einäscherung, Ableitbedingungen Abgase, TA Luft, LAI-Mustermessbericht, 27 BImSchV, Emissionsmessbericht, Schadstoffmessung, Emissionsmessung, Feuerungsanlage, Schornstein, VDI 4220, Immissionsschutz, ReSyMeSa
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (individuell, 063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_27/_7.html
Teaser	Als Betreiber einer Feuerbestattungsanlage für menschliche Leichname, müssen Sie den Luftschadstoffausstoß für bestimmte Luftschadstoffe durch kontinuierliche Messungen fortlaufend ermitteln.
Volltext	Wenn Sie eine Feuerbestattungsanlage für menschliche Leichname betreiben, müssen Sie den Luftschadstoffausstoß für bestimmte Luftschadstoffe durch kontinuierliche Messungen fortlaufend ermitteln und aufzeichnen. Über die Auswertung der Messungen müssen Sie jedes Jahr einen Messbericht erstellen oder durch ein akkreditiertes Messinstitut erstellen lassen.
Erforderliche Unterlagen	Vollständiger Messbericht

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	• Sie sind Betreiber einer Anlage zur Feuerbestattung von menschlichen Leichnamen. • Sie haben Ihre Anlage in Betrieb genommen.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Sie werten die kontinuierlichen Messungen eines jeden Kalenderjahres aus. • Sie erstellen über die Ergebnisse einen Messbericht. • Sie senden den Messbericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die zuständige Immissionsschutzbehörde.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Den Messbericht müssen Sie innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen. • Die Aufzeichnungen der Messgeräte müssen Sie 5 Jahre aufbewahren.
weiterführende Informationen	Sie können auf der nachfolgenden Internetseite nach akkreditierten Messinstituten suchen, die für die von Ihnen eingesetzten Messgeräte: • den ordnungsgemäßen Einbau bescheinigen, • die Kalibrierung durchführen, • die Funktionsfähigkeit prüfen. https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein
Hinweise	• Wenn Sie Ihre Feuerbestattungsanlage ohne kontinuierliche Messungen betreiben, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit. • Diese Verwaltungsleistung gilt nicht für Tierkrematorien.
Rechtsbehelf	Keiner. Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
Kurztext	• Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen zur Feuerbestattung • Betreiber von Krematorien müssen den Luftschadstoffausstoß ihrer Feuerbestattungsanlagen für bestimmte Luftschadstoffe durch kontinuierliche Messungen fortlaufend messen und aufzeichnen.

Modul

Sachverhalt

- Über die Auswertung der Messungen muss der Betreiber jedes Jahr einen Messbericht erstellen oder erstellen lassen.
- Der Messbericht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bei der zuständigen Behörde vorzulegen
- Die Aufzeichnungen über die Messungen muss der Betreiber 5 Jahre aufbewahren.
- zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal